OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500950/2/SE**

Datum: **Linz, 10. Dezember 2024**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des B__, vertreten durch Dipl.-Ing. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4. November 2024, GZ: BHBR/924040030604/24, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. August 2024, GZ: BHBR/924040030604/24, wurde über B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer), wegen einer Übertretung des Forstgesetzes 1975 im Zeitraum 24. Jänner 2024 bis 20. August 2024 eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden verhängt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit am 25. September 2024 persönlich bei der belangten Behörde eingebrachtem Schriftsatz Einspruch.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. November 2024, GZ: BHBR/924040030604/24, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 20. November 2024 als verspätet zurückgewiesen.

I.3. Der vertretene Beschwerdeführer brachte gegen den Zurückweisungsbescheid fristgerecht Beschwerde ein. Darin verwies er auf seine Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt.

I.4. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 28. November 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. August 2024, GZ: BHBR/924040030604/24, wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung

am 4. September 2024 zugestellt. Am 24. September 2024 erfolgte die Rücksendung an die belangte Behörde, da die Strafverfügung nicht behoben wurde.

Der Schriftsatz, mit dem der Beschwerdeführer Einspruch gegen die oben angeführte Strafverfügung erhob, wurde am 25. September 2025 persönlich bei der belangten Behörde eingebracht.

Die gegenständliche Strafverfügung enthält folgende Rechtsmittelbelehrung (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.
[...]"

Der Beschwerdeführer und seine Mutter waren (und sind) ständig am Wohnsitz C__, anwesend.

II.3. Beweiswürdigung

Am im Behördenakt befindlichen RSa-Kuvert ist eindeutig erkennbar, dass der Beginn der Abholfrist mit „04.09.2024" angegeben ist. Zudem ist markiert, dass die Verständigung zur Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde.

Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass kein Zustellversuch unternommen worden sei, sowie die gegenständliche Strafverfügung am 24. September 2024 erhalten zu haben und eine frühere Zustellung an ihn oder seine Mutter ausschließt, ist Folgendes festzuhalten:

Weder der Beschwerdeführer bringt Konkretes vor, noch ergeben sich aus der Aktenlage Hinweise über eine Urkundenfälschung. So eine läge vor, wenn trotz unterlassenem Zustellversuch der Rückschein ausgefüllt an die belangte Behörde übermittelt wird. Darüber hinaus, müsste auch davon ausgegangen werden, dass keine Hinterlegungsbenachrichtigung an der Abgabeeinrichtung eingelegt worden sei. Dies wurde vom Beschwerdeführer bislang nie vorgebracht und gibt es auch dafür keine Hinweise.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass die gegenständliche Strafverfügung ordnungsgemäß durch Hinterlegung am 4. September 2024 zugestellt wurde.

Anzumerken ist, dass eine RSa-Zustellung nur an den Adressaten persönlich erfolgen darf. An die Mutter des Beschwerdeführers hätte die Strafverfügung nicht ausgehändigt werden dürfen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der möglichen Abholung als zugestellt.

III.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich durch Hinterlegung am 4. September 2024 (erster Tag der möglichen Abholung) zugestellt. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. August 2024.

Die Strafverfügung enthielt eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung. Den Einspruch erhob der Beschwerdeführer mit persönlich am 25. September 2024 bei der belangten Behörde eingebrachtem Schriftsatz. Das war offensichtlich außerhalb der zweiwöchigen Frist.

Der Einspruch wurde somit verspätet eingebracht, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Ellmer